

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2015

Der Hebesatz für die Grundsteuer B für die Stadt Glücksburg hat sich nicht geändert, so dass Bescheide über die Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2015 nicht erteilt werden.

Für alle Objekte, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung (auch Dauerbescheiderteilung) nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BStBl. I S. 586) in der Fassung vom 19.12.2008 (BGBl.S.2794) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2015 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer in einem Betrag am 01. Juli 2015 fällig. Fällt einer dieser Termine auf einen Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so verschiebt sich die Fälligkeit auf den nächstfolgenden Werktag.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadt Glücksburg (Ostsee) über die Stadt Flensburg, Steuern, Rathausplatz 1, 24937 Flensburg, eingelegt werden.

Stadt Glücksburg (Ostsee)
- Die Bürgermeisterin -